

**Nachkalkulation 2016
und
Vorauskalkulation 2019 bis 2020
der laufenden Abwassergebühren
für die
Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A) <u>Textteil</u>	3
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	3
II. <u>Ausgangslage</u>	4
III. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	5
1. Allgemeines	5
2. Satzungen	5
3. Sondereinleitverträge	8
IV. <u>Kalkulationsgrundlagen</u>	8
1. Allgemein	8
2. Mengen- und Flächenermittlungen	9
3. Kostenartenrechnung	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	11
3.3 Abschreibungen	12
3.4 Kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals	13
4. Kostenstellen- und -trägerrechnung	15
V. <u>Ergebnis</u>	17
B) <u>Berichtsteil</u>	B 1
1. <u>Grundlegende Daten</u>	B 1
1.1 Abwassermengen	B 1
1.2 Abflussrelevante Versiegelungsflächen	B 1
1.3 Schmutzwasser-/Fäkalschlamm-mengen	B 1
1.4 Verteilung der Abwasser- und Fäkalschlamm-mengen auf die einzelnen Entsorgungsgruppen	B 2
1.5 Verteilung für die Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen	B 4
2. <u>Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten</u>	B 6
3. <u>Abschreibungen</u>	B 11

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

4.	<u>Kalkulatorische Verzinsung</u>	B 12
4.1	Schmutzwasser	B 12
4.2	Niederschlagswasser	B 14
5.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	B 15
6.	<u>Verteilung des Entgeltbedarfs auf die Entsorgungsgruppen</u>	B 17
7.	<u>Kalkulation der Gebühren</u>	B 20

.....

Leseexemplar

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

A) Textteil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Herr Brockmann, erteilte uns mit Schreiben vom 17.09.2018 den Auftrag zur

Nachkalkulation der laufenden Abwassergebühren für das Jahr 2016
sowie zur
Vorkalkulation der laufenden Abwassergebühren für die Jahre 2019 - 2020.

Unsere Arbeiten fanden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 1. November bis zum 18. November 2018 in unseren Büroräumen in Bersenbrück und Erfurt statt.

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Kalkulation sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121). Zudem wurde im Rahmen der Kalkulation das derzeit geltende Satzungsrecht berücksichtigt.

Die kostenrechnerische Aufbereitung des Datenmaterials wurde in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt.

Vom Auftraggeber wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016 – Abwasserbeseitigungssatzung;
- Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016 – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung;
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016;
- Übersicht Kreditverträge 2016 - 2017;
- Betriebsabrechnungsbögen 2016 - 2018;
- Kontenaufstellungen 2016 - 2018;
- Planansätze der Kosten 2018 - 2020;
- Investitionsplanung 2018 - 2020;

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

- Beprobungen der Starkverschmutzer;
- Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen: Schmutzwassermengen, entwässerte Grundstücks- und Straßenflächen;
- kostenstellenbezogene Übersicht zu den Kosten und Deckungsbeiträgen;
- Übersicht über das Anlagevermögen, den Empfangenen Ertragszuschüssen und den Zuschüssen.

Aufklärungen gaben und Nachweise erbrachten:

- Frau Suhrenbrock Leiterin der Kämmerei
- Herr Rolfsen Leiter des Bauamts

und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter.

II. Ausgangslage

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, welche die Anschlussnehmer durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erlangen. Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur die Kosten aufgebürdet werden, die betriebsnotwendig und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen aber in der Regel gedeckt werden [§ 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)].

Betriebswirtschaftliche Kosten in diesem Sinne stellen der in Geld bewertete Verzehr von Gütern und Dienstleistungen dar, der innerhalb einer Periode zur Erstellung der betrieblichen Leistung angefallen ist.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation mit einer Kostenrechnung als Grundlage, welche auf der Haushalts- und Wirtschaftsrechnung aufbaut. Sie hat die Aufgabe, die Ausgangswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzubereiten, periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung zu ordnen und die ansatzfähigen Kosten für die öffentlichen Einrichtungen verursachungsgerecht den abzurechnenden Leistungen zuzuordnen.

Diese Kalkulation erstreckt sich auf den Zeitraum 2019 bis 2020. Für das Jahr 2016 wurde eine Nachkalkulation vorgenommen. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb

der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Da die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden jedoch für das Jahr 2016 keine Vorkalkulation der Abwassergebühren erstellt hat, kann ein Ansatz von eventuellen Kostenunterdeckungen nicht erfolgen. Da die Gebühren für das betreffende Jahr nicht vorkalkuliert wurden, handelt es sich um „gewollte Unterdeckungen“, welche nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Nachkalkulation haben wir demnach ausschließlich erstellt, um eventuelle Überdeckungen zu ermitteln, da diese auch bei fehlender Vorkalkulation berücksichtigt werden müssen. Für das Jahr 2016 ergaben sich lediglich im Bereich Niederschlagswasser eine geringe Überdeckung. Diese wurde in der Vorkalkulation berücksichtigt.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als Teil der öffentlichen Verwaltung betrieben (sog. Regiebetrieb). Dieser besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Satzungen

Die im Weiteren mit ihren wesentlichen Inhalten dargestellten Satzungen standen uns für unsere Arbeiten zur Verfügung:

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016 (sog. Abwasserbeseitigungssatzung)

Die Abwasserbeseitigungssatzung wurde komplett überarbeitet. Sie wurde am 12.12.2016 beschlossen.

Die leitungsgebundene Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt im Trennsystem. Die Gemeinde kann grundsätzlich im Rahmen ihres Organisationsermessens bestimmen, ob sie technisch getrennte Anlagen als jeweils selbständige Einrichtungen betreibt oder ob sie die Anlagen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfasst. Die Zusammenfassung zu einer öffentlichen Einrichtung ist nur bei technisch voneinander unabhängigen Systemen ausgeschlossen die in Ar-

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

beitsweise und/oder Arbeitsergebnis schlechterdings nicht mehr vergleichbar sind. An dieser Vergleichbarkeit fehlt es bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswassers durch getrennte Anlagen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 – 9 L 74/89). Die Gemeinde betreibt daher eine Einrichtung, die der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dient und eine Einrichtung, die der Niederschlagswasserbeseitigung dient. An der oben genannten Vergleichbarkeit fehlt es auch, wenn im Entsorgungsgebiet abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, deren Entsorgung über den sog. rollenden Kanal erfolgt, vorhanden sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22.09.1989 – 9 L 57/89). Die Satzung sieht daher eine dritte öffentliche Einrichtung, die Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst, vor (vgl. § 1 Abs. 1).

Die zentrale öffentliche Einrichtung reicht bis zum Revisionsschacht bzw. -kasten auf dem zu entwässernden Grundstück (bei der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung; vgl. § 2 Abs. 3 ABS) bzw. bis zur Grundstücksgrenze (bei der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung; vgl. § 2 Abs. 4 ABS). Die Regelungen sollen auch zukünftig beibehalten werden.

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Planungsmerksens (vgl. §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 3 Satz 1 ABS bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 3).

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016 (sog. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wurde am 12.12.2016 beschlossen.

Die Gemeinde erhebt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses) Beiträge. Soweit der Aufwand nicht durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren erhoben. Den Aufwand für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse lässt sich die Gemeinde erstatten.

Die Schmutzwassergebühren werden nach dem modifizierten Frischwassermaßstab bemessen. Dabei gelten – sofern keine Messung der Abwassermenge erfolgt – das aus öffentlichen, privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonst zugeführten Wassermengen als Abwassermenge. Die Schmutzgebühr beträgt derzeit € 1,72 je m³.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Im Falle der Einleitung überdurchschnittlich verschmutzten Abwassers wird eine erhöhte Gebühr erhoben. In der Vergangenheit wurde lediglich auf den Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) abgestellt. Dies ist zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.07.1999 – 9 M 2622/99). Seit dem 01.01.2017 wird auch der Parameter P_{ges} (Gesamt-Phosphor) berücksichtigt.

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Gebühren nach den überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, erhoben. Die jährliche Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt derzeit 1,80 € je angefangene 10 m² überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, im Falle eines bestehenden Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind darüber hinaus auch der Nießbraucher und der sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 19.12.2016

Die Gemeinde betreibt seit dem 01.01.2017 neben den zwei zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eine dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. In dieser Einrichtung werden das Abwasser aus abflusslosen Gruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beseitigt. Die Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.1991 – 9 L 20/90).

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung nur Benutzungsgebühren. Die Gebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt derzeit 45,50 € pro m³ und für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben 40,00 € pro m³.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, im Falle eines bestehenden Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Zudem sind auch der Nießbraucher oder die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Beginn der dezentralen Entsorgung und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie endet, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

3. Sondereinleitverträge

Mit folgenden Vertragspartnern bestehen Sondereinleitverträge:

- der Samtgemeinde Bersenbrück (hinsichtlich der Stickeichsiedlung) und
- dem Wasserverband Bersenbrück (hinsichtlich des auf dem Gebiet der Gemeinde Rieste liegenden Teil des „Niedersachsenparks A 1“).

Der Abschluss der genannten Verträge ist zulässig, da das Abwasser nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden anfällt, so dass kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Der Vertrag mit der Samtgemeinde Bersenbrück sieht – im Hinblick darauf, dass nur ein Teil der Anlagen der Gemeinde genutzt wird – ein Nutzungsentgelt in Höhe von 80 % der satzungsmäßigen Gebühr vor. Seitens des Auftragnehmers wurde nicht geprüft, ob durch das vereinbarte Entgelt die anteiligen Kosten der genutzten Anlagen gedeckt werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.2003 – 9 LB 390/02).

Das mit dem Wasserverband vereinbarte Nutzungsentgelt entspricht dem satzungsmäßigen Entgelt.

III. Kalkulationsgrundlagen

1. Allgemein

Wie oben bereits ausgeführt wurde, betreibt die Gemeinde seit dem 1. Januar 2017 drei öffentliche Einrichtungen.

Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG bestimmt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll. Es gilt mithin das sog. Kostendeckungsprinzip (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.05.1993 – 9 L 4733/91). Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

die Kosten aufgebürdet werden, die betriebsnotwendig und für die Aufgabenerfüllung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und -behandlung erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen aber in der Regel gedeckt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG).

§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG bestimmt, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Zu berücksichtigen sind auch die Gemeinkosten, einschließlich der anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- und Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen. Bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 NKAG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKAG ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Letzteres ist bei der Abwasserbeseitigung der Fall.

2. Mengen und Flächenermittlung

Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird gemäß § 14 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, berechnet. Bei stärker verschmutztem Abwasser wird eine gesonderte Gebühr erhoben (vgl. § 16 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung). Zur Berechnung des einheitlichen Gebührensatzes wird eine kalkulierte Schmutzwassermenge durch Gewichtung (Zuschläge/Abschläge) des Frischwassers ermittelt.

Die voraussichtlich zu veranlagenden Schmutzwassermengen wurde aus den Mengen- und Tarifstatistiken für die Jahre 2016 und 2017 abgeleitet und für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben. Dabei wurde zum einen anhand der Entwicklung der Jahre 2013 bis 2017 keine prozentuale Mengenänderung der vorhandenen Einleiter angesetzt und zum anderen die Mengenänderung durch

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

voraussichtliche Zugänge durch den Anschluss neuer Baugebiete berücksichtigt. Für die Starkverschmutzer wurde in 2017 ein neuer Zuschlag eingeführt. Neben dem bisher verwendeten Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) wird seitdem auch der Parameter P_{ges} (Gesamt-Phosphor) berücksichtigt. Die Mengen und Zuschläge der Starkverschmutzer wurden von uns anhand der Werte der Jahre 2017 und 2018 ermittelt.

Die Gemeinde stellt bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf die überbaute und befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt, ab (vgl. § 14 Abs. 2). Aus Praktikabilitätsgründen sind derzeit 10 m² eine Berechnungseinheit. Die überbauten und befestigten Flächen wurden durch den Auftraggeber zugearbeitet. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden zusätzliche Flächen durch neue Anschlüsse in Baugebieten und Einzelschlüsse entsprechend berücksichtigt.

Die Gemeinden in Niedersachsen haben das Recht zu entscheiden, ob die Straßenbaulastträger die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung mitbenutzen können (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.11.2008 – 9 LA 348/07). Die Gemeinde hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und erlaubt auch Straßenbaulastträgern, ihr Oberflächenwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Daraus folgt, dass die auf die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers entfallenden Kosten nicht einrichtungsfremd und demzufolge auch nicht aus der Kalkulation auszusondern sind. Aus diesem Grund werden bei den Flächen auch die Straßenflächen, von denen Oberflächenwasser abgeleitet wird, angesetzt.

3. Kostenartenrechnung

3.1 Allgemein

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation mit einer Kostenrechnung als Grundlage, welche auf der Haushaltsrechnung aufbaut. Sie hat die Aufgabe, die Ausgangswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzubereiten, periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung zu ordnen und die ansatzfähigen Kosten für die öffentliche Einrichtung verursachungsgerecht den abzurechnenden Leistungen zuzuordnen. Die kostenrechnerische Aufbereitung des Datenmaterials erfolgte anhand der Istzahlen der Jahre 2015 bis 2017 sowie der vorläufigen Zahlen des Jahres 2018 und der Kostenrechnungen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der ABS zählt auch jedes sonstige in die öffentliche Einrichtung eingeleitete Wasser als Abwasser. Hierzu gehört beispielsweise Drainagewasser und das von nicht bebauten und befestigten Flächen wild abfließende Wasser. Da dieses Wasser nicht unter den wasserhaushaltsrechtlichen Abwasserbegriff fällt und daher grundsätzlich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gehört, wird dieses Wasser als sog. Fremdwasser bezeichnet. Gleichwohl kann es – wie im vorliegenden Fall – sinnvoll sein, dieses Wasser in **die öffentliche** Entwässerungseinrichtung aufzunehmen und schadlos abzuführen (vgl. § 55 Abs. 3 WHG). Insoweit stellt sich jedoch die Frage, ob die Kosten der Fremdwasserbeseitigung betriebsbedingt und damit gebührenfähig sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.10.2014 – 9 LA 169/12). Dies richtet sich danach, ob der Fremdwasseranteil im Vergleich zu anderen Kommunen in Niedersachsen üblich ist. Nach Auskunft des Auftraggebers wurde der Fremdwasseranteil im Schmutzwassersystem für die Untersuchung des Landesrechnungshofs ermittelt. Er liegt deutlich unter dem durchschnittlichen Anteil bei Anlagen ähnlicher Größe in Niedersachsen. Zudem ist der Gemeinde keine willentliche Einleitung von Fremdwasser bekannt. Die auf die Beseitigung des Fremdwassers entfallenden Kosten sind daher nicht aus der Kalkulation herauszurechnen bzw. als gesonderte Gebühr zu kalkulieren.

3.2 Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Die erste Stufe der Kostenrechnung stellt die Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten nach Arten (Kostenartenrechnung) dar. Wir haben die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten in Anlehnung an den Kontenrahmen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und dem niedersächsischen Kontenrahmen für 2015 wie folgt gegliedert:

1. Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
(Fremdleistungen für Instandhaltungen);
- 1.2 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
(z. B. Stromkosten, Chemikalien, Versicherungen, Abwasserabgabe);
- 1.3 Haltung von Fahrzeugen
(Kfz-Kosten);
- 1.4 besondere Aufwendungen für Beschäftigte
(Dienstbekleidung, Fortbildung);
- 1.5 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
(z. B. Klärschlammentsorgung, Beprobungsleistungen);
- 1.6 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

- (Mitgliedsbeiträge);
- 1.7 Geschäftsaufwendungen
(Geschäftsaufwendungen, Telefon);
- 1.8 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle;
- 1.9 Personal und Vorsorgeaufwendungen
(Personalkosten technischer Bereich);
- 1.10 Verwaltungskosten
(Personal- und Sachkosten Verwaltung).

Ausgangsbasis für die einzelnen Kostenansätze sind die Istwerte der Jahre 2015 bis 2017. In der Regel haben wir dabei mit einer jährlichen Preissteigerung von 3 % gerechnet oder die Entwicklung der letzten Jahre fortgeschrieben. Bei der Abwasserabgabe haben wir auf eine Kostensteigerung verzichtet, da nicht damit zu rechnen ist, dass der Satz für die Abwasserabgabe bis 2020 ansteigt. Die Kosten für die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens haben wir in den Jahren 2019 und 2020 anhand der Planungen der Gemeinde deutlich erhöht. Hier sind nach den Planungen eines von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros erheblich höhere Aufwendungen aufgrund des schlechten Zustandes der Anlagen zu erwarten.

3.3 Abschreibungen

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehören auch Abschreibungen zu den ansatzfähigen Kosten. Diese sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Die Gemeinden haben in Niedersachsen die Wahl, ob sie der Berechnung der Abschreibungen den Anschaffungs- oder Herstellungswert oder den Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde legen (vgl. § 5 Abs. 2 S. 7 NKAG). Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, den Abschreibungen den Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde zu legen.

Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgte nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Abschreibungen auf das bestehende Anlagevermögen erfolgten auf der Basis einer Abschreibungsvorausschau. Zur Berechnung der anzusetzenden Abschreibungen für die zukünftigen Investitionen ab dem Jahr 2018 haben wir grundsätzlich die Abschreibungssätze für die einzelnen Anlagengruppen zugrunde gelegt.

Die Abschreibungen sind nicht zu kürzen wie das Anlagekapital nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG. Dort ist geregelt, dass Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals außer Betracht zu lassen sind, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen.

3.4 Kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Die kalkulatorischen Zinsen sind der Gegenwert dafür, dass das von der Allgemeinheit aufgebrauchte betriebsnotwendige Kapital der öffentlichen Einrichtung zur Nutzung überlassen ist. Dabei soll die Verzinsung das gesamte aufgewandte Kapital erfassen. Der Begriff des „aufgewandten Kapitals“ im Sinne des § 5 NKAG ist inhaltsgleich mit dem Begriff des „Anlagekapitals“ im Sinne des Haushaltsrechts. Neben dem Fremdkapital gehört auch das Eigenkapital hierzu (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.08.1990 – 9 L 182/89). Ausgangspunkt ist der historische Anschaffungs- und Herstellungswert und nicht der Wiederbeschaffungszeitwert. Von diesem Kapital ist zu Beginn eines jeden Jahres das Kapital abzuziehen, das in Form von Abschreibungsbeträgen bereits an die Gemeinde zurückgeflossen ist. Bei der Verzinsung des Anlagekapital bleibt auch der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Das Abzugskapital ist mit seiner vollen Höhe abzusetzen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2018, Bearbeiter: Lichtenfeld, § 6, Rn. 735a).

Die Grundlage der Verzinsung ist nach der sog. Restwertmethode (im Gegensatz zur sog. Durchschnittswertmethode) zu ermitteln, d. h. nur die Summe der Restbuchwerte von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (gekürzt um das Abzugskapital) ist anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.1990 – 9 L 279/89).

Die kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals erfolgte für jede der drei Einrichtungen separat.

Zunächst wurde der Fremdkapitalanteil ermittelt. Da es aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips des Haushalts (§ 8 LHO) nicht möglich ist, die konkrete Finanzierung für jede einzelne Einrichtung zu ermitteln, wurde hier der Anteil der Geldschulden am Gesamthaushalt der Gemeinde verwandt. Dieser beträgt zum 31.12.2017 ca. 10,5 %. Anschließend wurde das Fremdkapital mit einem Fremdkapitalkostensatz (2,88 %), der sich aus dem Mittelwert der Effektivzinssätze für Kommunalkredite der vergangenen fünf Haushaltsjahre ergibt, multipliziert.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Das Eigenkapital wurde mit einem Eigenkapitalkostensatz (0,6 %), der sich aus dem Mittelwert der marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen der vergangenen fünf Haushaltsjahre ergibt, multipliziert.

Sodann wurde ein gewichteter durchschnittlicher Gesamtkapitalkostensatz nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times \text{Fremdkapitalkostensatz} + \text{Eigenkapital} \times \text{Eigenkapitalkostensatz}}{\text{Fremdkapital} + \text{Eigenkapital}}$$

Abschließend war zu beurteilen, wie sich die marktüblichen Fremd- bzw. Eigenkapitalkostensätze im Kalkulationszeitraum entwickeln werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fremd- und Eigenkapitalkostensätze am Kapitalmarkt wurde unterstellt, dass sich der Fremdkostensatz und der Eigenkapitalkostensatz in den nächsten zwei Jahren nicht wesentlich ändert.

Wir haben den kalkulatorischen Zinsaufwand unter Beachtung der Rechtsprechung und Kommentierung in Niedersachsen ermittelt, gleichwohl wir diese kritisch sehen. Zum einen ist es u. E. nicht sinnvoll, bei der Ermittlung von kalkulatorischen Zinsen nach Fremd- und Eigenkapital zu unterscheiden, da die tatsächliche Finanzierung bei der Ermittlung von kalkulatorischen Kosten gerade keine Rolle spielen sollte, weil der Ansatz kalkulatorischer Zinsen in der Betriebswirtschaft eben gerade dazu dient, Investitionen, Produktionskosten oder ganze Unternehmen unabhängig von der Art ihrer Finanzierung vergleichen zu können (siehe Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Auflage, S. 1096 ff.). Hinzu kommt, dass die tatsächliche Finanzierung eines Regiebetriebes, wie oben aufgeführt, aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips des Haushalts ohnehin nicht einwandfrei zu ermitteln ist.

Ebenso ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung von Anlagen, die zum überwiegenden Teil eine Nutzungsdauer von bis 40 bis 50 Jahren haben, lediglich die Zinsen der letzten fünf Jahre zu betrachten. Vielmehr wäre es sinnvoll, den Zinssatz anhand der durchschnittlichen Nutzungsdauer des gesamten Anlagevermögens unter Verwendung des langfristigen Zinssatzes für öffentliche Anleihen zu ermitteln.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist der Auffassung, dass Zinsvorteile aus Abschreibungen in Bezug auf beitragsfinanzierte (und eventuell auch durch Zuschüsse finanzierte) Anlagenteile zugunsten der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 18.09.2003 – 9 LB 390/02-, juris). Hierzu soll in einer Nebenrechnung eine fiktive Rücklage ermittelt und mit einem jährlichen kalkulatorischen Zins belegt werden. Verzinst werden sollen die Abschreibungen, die über Gebühren finanziert wurden und auf beitrags- (und zuschussfinanzierte) Anlagen entfallen. Eine Verzinsung soll nur erfolgen, sofern diese Mittel nicht für Zwecke der Abwasserbeseitigung in Form von Investitionen oder Kredittilgungen verwandt wurden und die Kosten der Abwasserbeseitigung vollständig über Gebühren gedeckt werden. In den vergangenen Jahren ist ein großer Teil der Kosten der Abwasserbeseitigung aus Mitteln des allgemeinen Haushalts gedeckt worden. Aus diesem Grund hat für die Jahre bis 2016 in keinem Fall eine Verzinsung zu erfolgen. Seit dem Jahr 2017 sollen die Kosten ausschließlich über Gebühren gedeckt werden. In welcher Höhe und in welcher Einrichtung hier Abschreibungen auf beitrags- (und zuschussfinanzierte) Anlagen anfallen und inwieweit diese zur Finanzierung von Abwasserinvestitionen bzw. dem Abbau von Fremdkapital oder aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestelltem Kapital genutzt werden, kann u. E. nicht mehr direkt bestimmt werden. U. E. dienen die erwirtschafteten Mittel in erster Linie der Finanzierung der Investitionen in den jeweiligen Einrichtungen. Wäre die Abwasserbeseitigung in den vergangenen Jahren stets über kostendeckende Gebühren finanziert worden, so würde eine „Überfinanzierung“ aufgrund von erwirtschafteten Abschreibungen auf beitrags- (und zuschussfinanzierte) Anlagen zu einem negativen zu verzinsenden Kapital führen. Aus diesem Grund haben wir in dieser Kalkulation für die jeweiligen Einrichtungen auch negative kalkulatorische Zinsen ab dem Jahr 2017 angesetzt. Hierbei haben wir aus Vorsichtsgründen auch die Zuschüsse und sämtliche Abschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt, obwohl ein Großteil der Abschreibungen nicht über Gebühren erwirtschaftet wurde.

4. Kostenstellen- und -trägerrechnung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung im reinen Trennsystem. In der Abwasserbeseitigung sind hauptsächlich die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu unterscheiden. Wir haben die oben genannten Kostenarten zunächst auf Kostenstellen verteilt. Von den Kostenstellen werden sie dann mit Hilfe der Kostenschlüssel den Kostenträgern „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zugeordnet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Wir haben in der Kalkulation die folgenden Kostenstellen verwandt:

1. Kläranlage
 - Mechanik
 - Biologie
 - Schlammbehandlung
 - Fäkalschlammanahme
2. Leitungsnetz Schmutzwasser
3. Leitungsnetz Niederschlagswasser
4. Regenbauwerke
5. direkt zurechenbar dezentral
6. Hilfskostenstellen.

Aufgrund der Ableitung des Abwassers im Trennsystem gelangt kein Niederschlagswasser in die Kläranlage. Die Kosten der Mechanik in der Kläranlage werden daher ausschließlich dem Bereich „Schmutzwasser“ zugeordnet.

Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte anhand der Kostenrechnung der Gemeinde sowie einzelnen Ermittlungen und Zuarbeiten der Mitarbeiter.

Der Kostenstelle „direkt zurechenbar dezentral“ wurden alle angefallenen Aufwendungen, die der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben direkt zuzurechnen sind, zugeordnet. Die Personalkosten Verwaltung sowie die allgemeinen Verwaltungskosten wurden über eine Hilfskostenstelle den Kostenstellen zugeordnet. Diese Kosten sind der Anteil der Personalkosten in der Verwaltung der Gemeinde, welcher auf den Bereich Abwasser entfällt. Er wurde im Jahr 2017 anhand konkreter Stundenaufzeichnungen neu ermittelt.

Abschließend erfolgte eine Aufteilung der einzelnen Kostenstellen auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“.

Für die Ermittlung der Starkverschmutzergebühr ist es notwendig, die auf die Entsorgungsgruppe „Volleileiter“ entfallenden Kosten in schmutzfracht- und mengenabhängige aufzuteilen. Im Berichtsteil ist unter Ziffer 6. die Verteilung des Entgeltsbedarfs auf die Entsorgungsgruppen dargestellt. Schmutzfrachtabhängig sind hier für die Entsorgungsgruppe „Volleileiter“ die Kosten, welche inner-

halb der Kläranlage auf die Kostenstellen „Biologie“ und „Schlammbehandlung“ entfallen. Diese betragen 508,2 T€ in 2019 und 522,1 T€ in 2020. Insgesamt betragen die schmutzfrachtabhängigen Kosten der „Vollleiner“ im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 demnach 1.030,3 T€. Dies entspricht einem Anteil an den gesamten, auf die „Vollleiner“ entfallenden Kosten in Höhe von ca. 47,7 % [1.030,3 T€ / 2.160,3 T€]. Demnach sind von den Gesamtgebühren in Höhe von 1,68 €/m³ ca. 0,80 €/m³ schmutzfrachtabhängig und ca. 0,88 €/m³ mengenabhängig.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis der Vorkalkulation sind folgende kostendeckende Entgelte ermittelt worden:

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

		2016	2019	2020	2019 bis 2020
		T€	T€	T€	T€
<u>Schmutzwasser</u>					
Entgeltbedarf		965,3	1.113,1	1.047,2	2.160,3
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		965,3	1.113,1	1.047,2	2.160,3
Gebührenaufkommen		788,2			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		-177,1			
Schmutzwassermenge	m³	586.826	640.245,0	641.895,0	1.282.140,0
Einleitungsgebühr	€/m³	1,64	1,74	1,63	1,68
<u>Niederschlagswasser</u>					
Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten		30,0	34,1	58,2	92,3
Zinsen		26,0	13,4	13,1	26,5
Abschreibungen		75,9	90,5	92,9	183,4
abzügl. sonstige Erträge		0,0	0,0	0,0	0,0
Entgeltbedarf		131,9	138,0	164,2	302,2
abzügl. Überdeckung Vorjahre					1,5
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		131,9	138,0	164,2	300,7
Gebührenaufkommen		73,4			
fiktives Aufkommen Straße		60,0			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		1,5			
Abflusswirksame Flächen	m²	749.128	788.193	792.681	1.580.874,1
	€/m²	0,18	0,18	0,21	0,19
Einleitungsgebühr in € je 10 m²					1,90
<u>Beseitigungsgebühr</u>					
<u>Kleinkläranlagen</u>					
Entgeltbedarf		4,9	4,0	4,0	8,0
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		4,9	4,0	4,0	8,0
Gebührenaufkommen		3,7			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		-1,2			
Fäkalschlammmenge	m³	104,5	100,0	100,0	200,0
Beseitigungsgebühr	€/m³	46,89	40,00	40,00	40,00
<u>abflusslose Gruben</u>					
Entgeltbedarf		0,0	0,0	0,2	0,2
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		0,0	0,0	0,2	0,2
Gebührenaufkommen		0,0			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		0,0			
Abwassermenge	m³	0,0	0,0	6,5	6,5
Beseitigungsgebühr	€/m³	0,00	0,00	30,77	30,77

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Wir haben diese Arbeit in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte durchgeführt.

Bersenbrück, den

Conserve Invest GmbH und Co. KG

Oliver Holtkamp
Geschäftsführer

Leseexemplar

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

B) Berichtsteil

1. Grundlegende Daten

1.1 Abwassermengen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	m³	m³	m³	m³	m³	m³
Volleinleiter						
Volleinleiter	382.366	372.031	390.643	390.643	392.293	393.943
Volleinleiter ermäßigt	1.714	1.673	1.719	1.700	1.700	1.700
Starkverschmutzer	166.024	197.335	215.246	206.000	206.000	206.000
Gewichtung	1,22	1,08	1,11	1,21	1,20	1,20
gew. Menge	202.549	213.122	238.923	249.260	246.252	246.252
Summe	586.629	586.826	631.285	641.603	640.245	641.895
Änderung in % ohne Zugänge						
Volleinleiter Gemeindegebiet		-2,70%	5,00%	0,00%	0,00%	0,00%
gew. Menge Starkverschmutzer		5,22%	12,11%	4,33%	-1,21%	0,00%
Zugang in m³						
Volleinleiter Gemeindegebiet					1.650	1.650
Starkverschmutzer						
Summe		0	0	0	1.650	1.650

1.2 Abflussrelevante Versiegelungsflächen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	m²	m²	m²	m²	m²	m²
Grundstücksflächen	398.800	414.587	433.680	444.390	448.834	453.322
Straßenflächen	328.455	334.541	335.804	335.804	339.359	339.359
Gesamtflächen	727.255	749.128	769.484	780.194	788.193	792.681

1.3 Schmutzwasser-/Fäkalschlammengen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	m³	m³	m³	m³	m³	m³
Schmutzwassermengen						
Volleinleiter Gemeindegebiet	382.366	372.031	390.643	390.643	392.293	393.943
Volleinleiter ermäßigt	1.714	1.673	1.719	1.700	1.700	1.700
Starkverschmutzer	202.549	213.122	238.923	249.260	246.252	246.252
Summe	586.629	586.826	631.285	641.603	640.245	641.895
Abflusslose Gruben	0,0	0,0	6,5	0,0	0,0	6,5
Gesamt	586.629	586.826	631.292	641.603	640.245	641.902
Fäkalschlammengen						
Direkteinleiter	87,5	104,5	102,4	150,0	100,0	100,0

1.4 Verteilung der Abwasser- und Fäkalschlammengen auf die einzelnen Entsorgungsgruppen

2016	Schmutz- wasser	Abwasser-/Fäkalschlammengen		gewichtete Abwasser-/ Fäkalschlammengen	
	m³	m³	Gewichtungs- faktor ¹⁾	m³	%
	1	2	3	4	5
1. Volleinleiter	586.826	586.826	1,000	586.826	99,746
2. Kleinkläranlagen	0	105	14,286	1.493	0,254
3. abflusslose Gruben	0	0	1,429	0	0,000
4. Gesamt	586.826	586.826		588.319	100,000

1) Verschmutzungsgrad:

- häusliches Abwasser
- Fäkalschlamm
- abflusslose Gruben

BSB mg / l : 700 => 1,000 Gewichtungsfaktor
 BSB mg / l : 10000 => 14,286 Gewichtungsfaktor
 BSB mg / l : 1000 => 1,429 Gewichtungsfaktor

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2019	Schmutz- wasser	Abwasser-/Fäkalschlammmengen		gewichtete Abwasser-/ Fäkalschlammmengen	
	m³	m³	Gewichtungs- faktor ¹⁾	m³	%
	1	2	3	4	5
1. Volleinleiter	640.245	640.245	1,000	640.245	99,777
2. Kleinkläranlagen	0	100	14,286	1.429	0,223
3. abflusslose Gruben	0	0	1,429	0	0,000
4. Gesamt	640.245	640.245		641.674	100,000

2020	Schmutz- wasser	Abwasser-/Fäkalschlammmengen		gewichtete Abwasser-/ Fäkalschlammmengen	
	m³	m³	Gewichtungs- faktor ¹⁾	m³	%
	1	2	3	4	5
1. Volleinleiter	641.902	641.902	1,000	641.902	99,777
2. Kleinkläranlagen	0	100	14,286	1.429	0,222
3. abflusslose Gruben	0	7	1,429	9	0,001
4. Gesamt	641.902	641.908		643.340	100,000

1) Verschmutzungsgrad:

- häusliches Abwasser
- Fäkalschlamm
- abflusslose Gruben

BSB mg / l :

700 => 1,000

Gewichtungsfaktor

BSB mg / l :

10000 => 14,286

Gewichtungsfaktor

BSB mg / l :

1000 => 1,429

Gewichtungsfaktor

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

1.5 Verteilung für die Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen

Entsorgungsgruppen	Kläranlagen				Sammlungsanlagen		direkt zurechenbare Kosten dezentrale Entsorgung	
	Mechanik ¹⁾ hydraulisch bemessen		Biologie/Schlamm- behandlung ²⁾					
	m³	%	m³	%	m³	%	m³	%
2016								
1. Volleinleiter	586.826	99,98	586.826	99,75	586.826	100,00	0	0,00
2. Kleinkläranlagen	105	0,02	1.493	0,25	0	0,00	105	100,00
3. abflusslose Gruben	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4. Gesamt	586.930	100,00	588.319	100,00	586.826	100,00	105	100,00

- Verteilungsmaßstäbe 1) ungewichtete Abwasser-/Fäkalschlammengen - Zulauf der Kläranlage bzw. angelieferte Fäkalschlammengen
 2) gewichtete Abwasser-/Fäkalschlammengen - Reinigung in der Kläranlage, Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades
 3) Schmutzwassermengen - Transport des Schmutzwassers im Kanalnetz

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

Entsorgungsgruppen	Kläranlagen				Sammlungsanlagen		direkt zurechenbare Kosten dezentrale Entsorgung	
	Mechanik ¹⁾ hydraulisch bemessen		Biologie/Schlamm- behandlung ²⁾					
	m³	%	m³	%	m³	%	m³	%
2019								
1. Volleinleiter	640.245	99,98	640.245	99,78	640.245	100,00	0	0,00
2. Kleinkläranlagen	100	0,02	1.429	0,22	0	0,00	100	100,00
3. abflusslose Gruben	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4. Gesamt	640.345	100,00	641.674	100,00	640.245	100,00	100	100,00
2020								
1. Volleinleiter	641.902	99,98	641.902	99,78	641.902	100,00	0	0,00
2. Kleinkläranlagen	100	0,02	1.429	0,22	0	0,00	100	93,90
3. abflusslose Gruben	7	0,00	9	0,00	0	0,00	7	6,10
4. Gesamt	642.008	100,00	643.340	100,00	641.902	100,00	107	100,00

- Verteilungsmaßstäbe:
- 1) ungewichtete Abwasser-/Fäkalschlamm-mengen - Zulauf der Kläranlage bzw. angelieferte Fäkalschlamm-mengen
 - 2) gewichtete Abwasser-/Fäkalschlamm-mengen - Reinigung in der Kläranlage, Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades
 - 3) Schmutzwassermengen - Transport des Schmutzwassers im Kanalnetz

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

		2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
1. Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände							
1.1 Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens							
Abwassersammlungsanlagen							
- Leitungsnetz SW		55,0	44,1	40,3	20,0	137,0	63,2
- Leitungsnetz NW		14,9	10,4	11,2	5,0	10,0	20,4
- Regenbauwerke		0,0	4,8	5,0	3,0	10,0	20,0
Abwassersammlungsanlagen		69,9	59,3	56,5	28,0	157,0	103,6
Kläranlage	%						
- Mechanik	25,00	13,9	7,5	7,5	11,4	10,0	10,2
- Biologie	70,00	39,0	21,0	20,9	31,8	28,0	28,6
- Schlammbehandlung	5,00	2,8	1,5	1,4	2,2	2,0	2,0
Kläranlage	100,00	55,7	30,0	29,8	45,4	40,0	40,8
Gesamt Instandhaltungsmaterial		125,6	89,3	86,3	73,4	197,0	144,4
1.2 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände							
Abwassersammlungsanlagen							
- Leitungsnetz SW		0,8	0,6	1,0	0,5	1,0	1,0
- Leitungsnetz NW		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Regenbauwerke		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abwassersammlungsanlagen		0,8	0,6	1,0	0,5	1,0	1,0
Kläranlage	%						
- Mechanik	25,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Biologie	70,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Schlammbehandlung	5,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kläranlage	100,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt Instandhaltungsmaterial		0,8	0,6	1,0	0,5	1,0	1,0
2. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen							
2.1 Strombezugskosten							
Abwassersammlungsanlagen							
- Leitungsnetz SW		23,8	41,2	28,5	36,2	37,4	38,6
- Leitungsnetz NW		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Regenbauwerke		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abwassersammlungsanlagen		23,8	41,2	28,5	36,2	37,4	38,6
Kläranlage	%						
- Mechanik	25,00	20,3	20,3	22,3	26,1	27,0	27,8
- Biologie	63,00	51,2	51,1	56,3	65,8	67,9	70,1
- Schlammbehandlung	12,00	9,7	9,7	10,7	12,5	12,9	13,4
Kläranlage	100,00	81,2	81,1	89,3	104,4	107,8	111,3
Gesamt Strombezugskosten		105,0	122,3	117,8	140,6	145,2	149,9
2.2 Chemikalien		31,3	37,1	28,0	31,7	32,7	33,7
2.3 Versicherungen		4,9	5,0	5,8	6,4	6,5	6,8
2.4 Abfall		7,5	3,5	3,8	4,0	4,2	4,4
2.5 Gebühren		2,6	2,2	1,0	1,7	1,8	1,9

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
9. Personal und Vorsorgeaufwendungen							
9.1 Personalkosten technischer Bereich							
Abwassersammlungsanlagen							
- Leitungsnetz SW		56,9	65,1	69,1	68,1	70,1	72,2
- Leitungsnetz NW		4,9	5,8	3,9	3,9	4,0	4,1
- Regenbauwerke		0,0	1,0	2,5	2,5	2,6	2,7
Abwassersammlungsanlagen		61,8	71,9	75,5	74,5	76,7	79,0
dezentrale Entsorgung		1,0	0,7	0,9	0,9	0,6	0,7
Kläranlage	%						
- Mechanik	38,00	33,2	40,4	44,0	43,4	44,7	46,0
- Biologie	37,00	93,0	39,3	42,9	42,3	43,5	44,8
- Schlammbehandlung	25,00	6,7	26,5	29,0	28,5	29,4	30,3
Kläranlage	100,00	132,9	106,2	115,9	114,2	117,6	121,1
Gesamt Personalkosten technischer Bereich		195,7	178,8	192,3	189,6	194,9	200,8
10. Verwaltungskosten							
10.1 Personalkosten Verwaltung		54,4	98,0	47,7	49,1	50,6	52,1
10.2 Sonstige Verwaltungskosten		11,1	8,5	8,1	10,0	11,0	12,0
Gesamt Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten		711,0	723,8	670,3	724,5	870,8	840,3

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2016	Gesamt	Kläranlagen						Leitungsnetz SW		Leitungsnetz NW		Regenbauwerke		direkt zurechenbar dez.		Hilfskostenstellen	
		Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel
		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel										
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Betriebs- und Unterhaltungskosten	89,3	5,6	1,9	15,7	5,3	1,1	0,4	33,1	11,0	7,8	2,6	3,6	1,2				
	0,6	0,0		0,0		0,0		0,6		0,0		0,0					
	122,3	5,1	15,2	12,8	38,3	2,4	7,3	10,3	30,9	0,0	0,0	0,0	0,0				
	37,1																
	2,2	2,0		2,0	26,0	1,0	11,1										
	3,5		3,5														
	2,5																
	2,2																
	3,5																
	6,1																
	2,7																
	2,8																
	3,6																
	14,4																
	3,1																
	3,9																
	0,9																
0,5																	
106,3			10,3														
10,3																	
0,0																	
0,2																	
18,3																	
2,7																	
7,8	2,3		2,3			1,3		1,9		5,8		1,0		0,7			
40,4	40,4		39,3			26,5		65,1									
	617,3	55,4	20,6	82,4	84,0	32,3	131,2	114,1	43,4	14,4	4,6	4,6	1,2	0,7	9,9	18,5	
	98,0																
	8,5																
	106,5																
	723,8	55,4	20,6	82,4	84,0	32,3	131,2	114,1	43,4	14,4	4,6	4,6	1,2	1,8	111,1	22,7	
		(18,3)	(7,2)	(27,2)	(29,6)	(10,7)	(46,0)	(37,6)	(15,2)	(4,7)	(1,6)	(1,5)	(0,4)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	
		20,3	1,6	32,5	6,7	11,8	10,4	41,8	3,5	3,0	0,4	1,7	0,1	0,0	-111,1	-22,7	
	723,8	75,7	22,2	114,9	90,7	44,1	141,6	155,9	46,9	17,4	5,0	6,3	1,3	1,8			
	693,8	75,7	22,2	114,9	90,7	44,1	141,6	155,9	46,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8			
	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,4	5,0	6,3	1,3				

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2019	Gesamt	Kläranlagen						Leitungsnetz SW		Leitungsnetz NW		Regenbauwerke		direkt zurechenbar dez.		Hilfskostenstellen	
		Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel
		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel										
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Betriebs- und Unterhaltungskosten																	
1.1 Unterhaltung Vermögen	197,0	7,5	2,5	21,0	7,0	1,5	0,5	102,7	34,3	7,5	2,5	7,5	2,5				
1.2 Erwerb ger. VG	1,0	0,0		0,0		0,0		1,0		0,0		0,0					
2.1 Strombezugskosten	145,2	6,7	20,3	17,0	50,9	3,2	9,7	9,3	28,1	0,0	0,0	0,0	0,0				
2.2 Chemikalien	32,7				22,9		9,8										
2.3 Versicherungen	6,5	2,6		2,6		1,3											
2.4 Abfall	4,2		4,2														
2.5 Gebühren	1,8																
2.6 Kanalspülungen/-unterhaltung	3,5																
2.7 Klärschlammbehandlung	11,5					11,5					2,0					1,8	
2.8 Sonstiges	10,0															10,0	
2.9 Abwasserabgabe	16,8																
3.1 Kfz Kosten	5,0							4,0		1,0							
4.1 Dienstbekleidung	1,2																
4.2 Fortbildung	0,5																
5.1 Klärschlammentsorgung	152,3			10,0		152,3											
5.2 Beprobungsleistungen	10,0																
5.3 Sonstige	1,0																
6.1 Mitgliedsbeiträge	0,3																
7.1 Geschäftsaufwendungen	2,0																
7.2 Telefon	1,8																
8.1 Versicherungen	10,0	3,0		3,0		1,5		2,5		4,0		2,6					
9.1 Personal tech. Bereich	194,9	44,7		43,5		29,4		70,1								1,8	
Zwischensumme 1	809,2	64,5	27,0	97,1	97,6	36,9	183,8	189,6	63,9	12,5	4,5	10,1	2,5	0,6	0,6	15,3	3,3
2. Verwaltungskosten																	
10.1 Personalkosten	50,6																
10.2 Sonstige Verwaltungskosten	11,0																
Zwischensumme 2	61,6																
3. Gesamt																	
4.1 in T€	870,8	64,5	27,0	97,1	97,6	36,9	183,8	189,6	63,9	12,5	4,5	10,1	2,5				
4.2 in %		(15,7)	(7,1)	(23,6)	(25,7)	(9,0)	(48,5)	(46,2)	(16,8)	(3,0)	(1,2)	(2,5)	(0,7)				
Umlegung Hilfskostenstelle		11,1	0,6	16,4	2,2	6,4	4,2	32,7	1,5	2,6	0,1	1,7	0,1				
Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	870,8	75,6	27,6	113,5	99,8	43,3	188,0	222,3	65,4	15,1	4,6	11,8	2,6	1,2	0,0	70,9	8,7
Schmutzwasseranteil	836,7	75,6	27,6	113,5	99,8	43,3	188,0	222,3	65,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-70,9	-8,7
Niederschlagswasseranteil	34,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,1	4,6	11,8	2,6				

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2020	Gesamt	Kläranlagen						Leitungsnetz SW		Leitungsnetz NW		Regenbauwerke		direkt zurechenbar dez.		Hilfskostenstellen	
		Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel
		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel										
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Betriebs- und Unterhaltungskosten																	
1.1 Unterhaltung Vermögen	144,4	7,6	2,6	21,4	7,2	1,5	0,5	47,4	15,8	15,3	5,1	15,0	5,0				
1.2 Erwerb ger. VG	1,0	0,0		0,0		0,0		1,0		0,0		0,0					
2.1 Strombezugskosten	149,9	6,9	20,9	17,5	52,6	3,4	10,0	9,6	29,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
2.2 Chemikalien	33,7				23,6		10,1										
2.3 Versicherungen	6,8	2,7		2,7		1,4											
2.4 Abfall	4,4		4,4														
2.5 Gebühren	1,9																
2.6 Kanalspülungen/-unterhaltung	3,5																
2.7 Klärschlammbehandlung	12,0																
2.8 Sonstiges	10,0																
2.9 Abwasserabgabe	16,8																
3.1 Kfz Kosten	5,5																
4.1 Dienstbekleidung	1,2																
4.2 Fortbildung	0,5																
5.1 Klärschlammentsorgung	157,3																
5.2 Beprobungsleistungen	10,5			10,5													
5.3 Sonstige	1,0																
6.1 Mitgliedsbeiträge	0,3																
7.1 Geschäftsaufwendungen	2,0																
7.2 Telefon	1,9																
8.1 Versicherungen	10,8	3,2		3,2		1,7		2,7		4,1		2,7					
9.1 Personal tech. Bereich	200,8	46,0		44,8		30,3		72,2						0,7		1,9	
<u>Zwischensumme 1</u>	776,2	66,4	27,9	100,1	100,2	38,3	189,9	137,3	46,3	20,5	7,1	17,7	5,0	0,7	15,5	3,3	
2. Verwaltungskosten																	
10.1 Personalkosten	52,1																
10.2 Sonstige Verwaltungskosten	12,0																
<u>Zwischensumme 2</u>	64,1																
3. Gesamt																	
4.1 in T€	840,3	66,4	27,9	100,1	100,2	38,3	189,9	137,3	46,3	20,5	7,1	17,7	5,0				
4.2 in %		(17,5)	(7,4)	(26,3)	(26,6)	(10,1)	(50,5)	(36,1)	(12,3)	(5,4)	(1,9)	(4,6)	(1,3)				
Umlegung Hilfskostenstelle		12,8	0,7	18,9	2,5	7,4	4,6	26,4	1,1	4,2	0,2	3,4	0,1				
Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	840,3	79,2	28,6	119,0	102,7	45,7	194,5	163,7	47,4	24,7	7,3	21,1	5,1	1,3	73,1	9,2	
Schmutzwasseranteil	782,1	79,2	28,6	119,0	102,7	45,7	194,5	163,7	47,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	73,1	9,2	
Niederschlagswasseranteil	58,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	24,7	7,3	21,1	5,1	0,0	-73,1	-9,2	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

3. **Abschreibungen**

	2016			2019			2020		
	Gesamt	Anteile		Gesamt	Anteile		Gesamt	Anteile	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	Niederschlagswasser		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Kläranlagen									
- Mechanik	42,0	42,0	0,0	41,9	41,9	0,0	39,2	39,2	0,0
- Biologie	42,0	42,0	0,0	41,9	41,9	0,0	39,2	39,2	0,0
- Schlammbehandlung	21,0	21,0	0,0	20,9	20,9	0,0	19,6	19,6	0,0
- Fäkalschlamm	1,9	1,9	0,0	1,9	1,9	0,0	1,9	1,9	0,0
Summe	106,9	106,9	0,0	106,6	106,6	0,0	99,9	99,9	0,0
Kanal NW inkl. RBW	75,9	0,0	75,9	90,5	0,0	90,5	92,9	0,0	92,9
Kanal SW inkl. PW	161,0	161,0	0,0	178,8	178,8	0,0	174,4	174,4	0,0
dir. zurechenbar dezentral	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	343,9	268,0	75,9	375,9	285,4	90,5	367,2	274,3	92,9

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

4. Kalkulatorische Verzinsung

4.1 Schutzwasser

	01.01. 2016	01.01. 2017	01.01. 2018	01.01. 2019	01.01. 2020	01.01. 2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zentrale Kanalisation						
Anlagevermögen (RBW) (ohne Finanzanlagen und Anlagen im Bau)	4.461	4.434	4.446	4.480	4.381	4.257
Umlaufvermögen (RBW)						
= betriebsnotwendiges Vermögen	4.461	4.434	4.446	4.480	4.381	4.257
Abzugskapital						
J. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Fördermittel	1.070	1.070	1.070	1.070	1.070	1.070
J. unentgeltliche Vermögensübernahmen	1.524	1.610	1.650	1.650	1.650	1.650
J. Beiträge	2.420	2.420	2.522	2.622	2.662	2.692
= zu verzinsendes Kapital	-553	-666	-796	-862	-1.001	-1.155
Zinssatz in Prozent	1,50 %					
	0,80 %					
= kalkulatorische Zinsen zentrale Kanalisation	0,0	-10,0	-11,9	-6,9	-8,0	-9,2
Kläranlage						
Anlagevermögen (RBW) (ohne Finanzanlagen und Anlagen im Bau)	1.260	1.137	1.070	1.006	1.144	1.046
= betriebsnotwendiges Vermögen	1.260	1.137	1.070	1.006	1.144	1.046
Abzugskapital						
J. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Fördermittel	473	473	473	473	473	473
J. unentgeltliche Vermögensübernahmen	0	0	0	0	0	0
J. Beiträge	155	155	155	155	155	155
= zu verzinsendes Kapital	632	509	442	378	516	418
Zinssatz in Prozent	1,50 %					
	0,80 %					
= kalkulatorische Zinsen der Kläranlage	9,5	7,6	6,6	3,0	4,1	3,3
Mechanik 40%	3,8	3,0	2,6	1,2	1,6	1,3
Biologie 40%	3,8	3,0	2,6	1,2	1,6	1,3
Schlammbehandlung 20%	1,9	1,6	1,4	0,6	0,9	0,7

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

	01.01. 2016	01.01. 2017	01.01. 2018	01.01. 2019	01.01. 2020	01.01. 2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Fäkalschlammanahme						
Anlagevermögen (RBW) (ohne Finanzanlagen und Anlagen im Bau)	17	15	13	11	9	7
= betriebsnotwendiges Vermögen	17	15	13	11	9	7
Abzugskapital						
./ Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Fördermittel	24	24	24	24	24	24
= zu verzinsendes Kapital	-7	-9	-11	-13	-15	-17
Zinssatz in Prozent	1,50 %					
	0,80 %					
= kalkulatorische Zinsen						
Fäkalschlammanahme	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

4.2 Niederschlagswasser

	01.01. 2016	01.01. 2017	01.01. 2018	01.01. 2019	01.01. 2020	01.01. 2021
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Kanalisation und Regenbauwerke						
Anlagevermögen (RBW) (ohne Finanzanlagen und Anlagen im Bau)	3.015	3.210	3.245	3.355	3.330	3.357
= betriebsnotwendiges Vermögen	3.015	3.210	3.245	3.355	3.330	3.357
Abzugskapital						
/./ Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Fördermittel	302	525	587	607	607	607
/./ unentgeltliche Vermögensübernahmen	0	0	0	0	0	0
/./ Beiträge	977	1.018	1.057	1.077	1.087	1.097
= zu verzinsendes Kapital	1.736	1.667	1.601	1.671	1.636	1.653
Zinssatz in Prozent	1,50 %					
= kalkulatorische Zinsen						
Niederschlagswasserbeseitigung	26,0	25,0	24,0	13,4	13,1	13,2

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

5. Sonstige betriebliche Erträge

	Gesamt	Kläranlagen						Leitungsnetz SW				Leitungsnetz NW				Regenbauwerke		direkt dez.
		Mechanik		Biologie		Schlammbe- handlung		fix T€	vari- abel T€	fix T€	vari- abel T€	fix T€	vari- abel T€	fix T€	vari- abel T€			
		fix T€	vari- abel T€	fix T€	vari- abel T€	fix T€	vari- abel T€											
	T€																	
2016																		
	0																	
	0																	
	1																	
	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
											</							

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

	Gesamt	Kläranlagen						Leitungsnetz SW		Leitungsnetz NW		Regenbauwerke		direkt dez.
		Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung								
		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
2019														
	0													
	0							0						
	1													
4. Gesamt	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Schmutzwasseranteil	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Niederschlagswasseranteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020														
	0													
	0							0						
	1													
4. Gesamt	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Schmutzwasseranteil	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Niederschlagswasseranteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

6. Verteilung des Entgeltbedarfs auf die Entsorgungsgruppen

2016	Gesamt	Kläranlagen										Leitungsnetz SW	direkt zurechenbar dez.
		Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		Fäkalschlammannahme					
		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel				
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€				
1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	693,8	75,7	22,2	114,9	90,7	44,1	141,6	0,0	0,0	155,9	46,9	1,8	
2. Abschreibungen	268,0	42,0		42,0		21,0		1,9		161,0		0,1	
3. Zinsen	9,4	3,8		3,8		1,9		-0,1		0,0			
4. abzüglich													
- Sonstige Erträge	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	
5. Entgeltsbedarf (Zeile 1 - 3 ./ . Zeile 4)	970,2	121,5	22,2	160,7	90,7	67,0	141,6	1,8	0,0	316,9	45,9	1,9	
6. Kostenanteile													
Volleinleiter	%	(99,98)	(99,98)	(99,75)	(99,75)	(99,75)	(99,75)	(0,00)	(0,00)	(100,00)	(100,00)	(0,00)	
Kleinkläranlage	T€	121,5	22,2	160,3	90,5	66,8	141,2	0,0	0,0	316,9	45,9	0,0	
	%	(0,02)	(0,02)	(0,25)	(0,25)	(0,25)	(0,25)	(100,00)	(100,00)	(0,00)	(0,00)	(100,00)	
abflusslose Gruben	T€	0,0	0,0	0,4	0,2	0,2	0,4	1,8	0,0	0,0	0,0	1,9	
	%	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
	T€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2019	Gesamt	Kläranlagen								Leitungsnetz SW		direkt zurechenbar dez.
		Mechanik		Biologie		Schlammbe- handlung		Fäkalschlamm- annahme				
		fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	836,7	75,6	27,6	113,5	99,8	43,3	188,0	0,0	0,0	222,3	65,4	1,2
2. Abschreibungen	285,4	41,9		41,9		20,9		1,9		178,8		0,0
3. Zinsen	-4,0	1,2		1,2		0,6		-0,1		-6,9		
4. abzüglich												
- Sonstige Erträge	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
5. Entgeltsbedarf (Zeile 1 - 3 ./ Zeile 4)	1.117,1	118,7	27,6	156,6	99,8	64,8	188,0	1,8	0,0	394,2	64,4	1,2
6. Kostenanteile												
Volleinsleiter	%	(99,98)	(99,98)	(99,78)	(99,78)	(99,78)	(99,78)	(0,00)	(0,00)	(100,00)	(100,00)	(0,00)
Kleinkläranlage	T€	118,7	27,6	156,3	99,6	64,7	187,6	0,0	0,0	394,2	64,4	0,0
	%	(0,02)	(0,02)	(0,22)	(0,22)	(0,22)	(0,22)	(100,00)	(100,00)	(0,00)	(0,00)	(100,00)
abflusslose Gruben	T€	0,0	0,0	0,3	0,2	0,1	0,4	1,8	0,0	0,0	0,0	1,2
	%	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	T€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Abwassergebühren
Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

2020	Gesamt	Kläranlagen								Leitungsnetz SW		direkt zurechenbar dez.
		Mechanik		Biologie		Schlammbe- handlung		Fäkalschlamm- annahme				
		fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	fix	vari- abel	
		T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	782,1	79,2	28,6	119,0	102,7	45,7	194,5	0,0	0,0	163,7	47,4	1,3
2. Abschreibungen	274,3	39,2		39,2		19,6		1,9		174,4		0,0
3. Zinsen	-4,0	1,6		1,6		0,9		-0,1		-8,0		
4. abzüglich												
- Sonstige Erträge	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
5. Entgeltsbedarf (Zeile 1 - 3 ./ Zeile 4)	1.051,4	120,0	28,6	159,8	102,7	66,2	194,5	1,8	0,0	330,1	46,4	1,3
6. Kostenanteile												
Volleinleiter	%	(99,98)	(99,98)	(99,78)	(99,78)	(99,78)	(99,78)	(0,00)	(0,00)	(100,00)	(100,00)	(6,10)
Kleinkläranlage	T€	120,0	28,6	159,4	102,5	66,1	194,1	0,0	0,0	330,1	46,4	0,0
	%	(0,02)	(0,02)	(0,22)	(0,22)	(0,22)	(0,22)	(93,90)	(93,90)	(0,00)	(0,00)	(93,90)
abflusslose Gruben	T€	0,0	0,0	0,4	0,2	0,1	0,4	1,7	0,0	0,0	0,0	1,2
	%	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(6,10)	(6,10)	(0,00)	(0,00)	(6,10)
	T€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Abwassergebühren

Nachkalkulation 2016; Vorkalkulation 2019 bis 2020

7. Kalkulation der Gebühren

		2016	2019	2020	2019 bis 2020
		T€	T€	T€	T€
Schmutzwasser					
Entgeltbedarf		965,3	1.113,1	1.047,2	2.160,3
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		965,3	1.113,1	1.047,2	2.160,3
Gebührenaufkommen		788,2			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		-177,1			
Schmutzwassermenge	m³	586.826	640.245,0	641.895,0	1.282.140,0
Einleitungsgebühr	€/m³	1,64	1,74	1,63	1,68
Niederschlagswasser					
Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten		30,0	34,1	58,2	92,3
Zinsen		26,0	13,4	13,1	26,5
Abschreibungen		75,9	90,5	92,9	183,4
abzügl. sonstige Erträge		0,0	0,0	0,0	0,0
Entgeltbedarf		131,9	138,0	164,2	302,2
abzügl. Überdeckung Vorjahre					1,5
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		131,9	138,0	164,2	300,7
Gebührenaufkommen		73,4			
fiktives Aufkommen Straße		60,0			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		1,5			
Abflusswirksame Flächen	m²	749.128	788.193	792.681	1.580.874,1
	€/m²	0,18	0,18	0,21	0,19
Einleitungsgebühr in € je 10 m²					1,90
Beseitigungsgebühr					
Kleinkläranlagen					
Entgeltbedarf		4,9	4,0	4,0	8,0
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		4,9	4,0	4,0	8,0
Gebührenaufkommen		3,7			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		-1,2			
Fäkalschlammmenge	m³	104,5	100,0	100,0	200,0
Beseitigungsgebühr	€/m³	46,89	40,00	40,00	40,00
abflusslose Gruben					
Entgeltbedarf		0,0	0,0	0,2	0,2
abzügl. Überdeckung Vorjahre					0,0
über Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten		0,0	0,0	0,2	0,2
Gebührenaufkommen		0,0			
Überdeckung (+)/ Unterdeckung(-)		0,0			
Abwassermenge	m³	0,0	0,0	6,5	6,5
Beseitigungsgebühr	€/m³	0,00	0,00	30,77	30,77